

FREIWILLIGE MELDUNG ZU MILIZÜBUNGEN

Allgemeine Informationen

(Auszug aus dem Wehrgesetz 2001 – WG 2001, in der derzeit geltenden Fassung)

§ 21 Abs. 1 Milizübungen sind auf Grund freiwilliger Meldung oder einer Verpflichtung sowie nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen zu leistende Waffenübungen. Sie haben der **Heranbildung** von Wehrpflichtigen **für eine Funktion in der Einsatzorganisation** sowie der **Erhaltung und Vertiefung der erworbenen Befähigungen** zu dienen.

Die **Gesamtdauer** beträgt

1. für Offiziersfunktionen **150 Tage,**
2. für Unteroffiziersfunktionen **120 Tage,**
3. für die übrigen Funktionen **30 Tage.**

Die **jeweilige Gesamtdauer hängt** allerdings von Ihrer **aktuellen Zuordnung zu einer konkreten Funktion in der Einsatzorganisation** ab und **kann sich** daher **ändern**.

Bei Wehrpflichtigen, die (vorübergehend) **ohne Bereitstellungschein** und daher ohne Einteilung in der Einsatzorganisation („Beorderung“) sind, **hängt die Gesamtdauer vom jeweiligen Dienstgrad** ab.

Zu Milizübungen dürfen unselbständig Erwerbstätige **ohne Zustimmung ihres Arbeitgebers** jeweils nur für insgesamt **höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren** herangezogen werden, sofern nicht aus zwingenden militärischen Erfordernissen eine längere Heranziehung erforderlich ist.

§ 21 Abs. 2 Wehrpflichtige, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, sind von der Absicht, sie zu Milizübungen heranzuziehen, vom Militärkommando zu verständigen

1. innerhalb eines Jahres nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst oder
2. sofern die freiwillige Meldung erst nach der Entlassung aus dem Grundwehrdienst abgegeben wurde, innerhalb eines Jahres nach Abgabe der freiwilligen Meldung.

Eine freiwillige Meldung zu Milizübungen ist unwiderruflich.

Die Verständigung, Sie künftig zu Milizübungen heranzuziehen bzw. nicht heranzuziehen, erfolgt durch das zuständige Militärkommando / Ergänzungsabteilung mittels **formloser Mitteilung**.

FREIWILLIGE MELDUNG ZU MILIZÜBUNGEN

gemäß § 21 Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001 – WG 2001, in der derzeit geltenden Fassung

1. Durch den Wehrpflichtigen in BLOCKSCHRIFT auszufüllen:

Ich,, Dienstgrad....., Sozialversicherungsnummer Telefon Nr., wohnhaft. (Zustelladresse:) melde mich nach Kenntnisnahme der umseitigen Information freiwillig zur Leistung von Milizübungen in der Einsatzorganisation des Bundesheeres.

Ich strebe an die Ausübung einer

- Offiziersfunktion Unteroffiziersfunktion übrige Funktion

Ich ersuche versandbereite Dokumente entsprechend Zustellgesetz unmittelbar elektronisch an folgende E-Mail Adresse auszufolgen:

....., (Ort) (Datum) (Unterschrift, DGrd)

2. Stellungnahme des Kdt des mobvKdo / AusbTK / MilKdo (Zutreffendes ankreuzen und ergänzen):

Sachbearbeiter:

Tel.: 050201 -

(Stempel / Anschrift)

IFMIN:

<input type="checkbox"/> Befürwortet / Annahme der FM	Die Eignung des Wehrpflichtigen sowie der Bedarf in der Einsatzorganisation sind gegeben. Die tatsächliche Heranziehung zu Milizübungen erfolgt vorbehaltlich der hiezu erforderlichen Voraussetzungen.
<input type="checkbox"/> Nicht Befürwortet / Ablehnung der FM	Begründung (ggf. Beiblatt verwenden):

....., (Ort) (Datum) (Namensstempel, Unterschrift)

3. Mitteilung (nur im Falle der Nichtbefürwortung):

Ich wurde über die Entscheidung gemäß o. a. Punkt 2 informiert!

....., (Ort) (Datum) (Unterschrift des Wehrpflichtigen, DGrd)

4. Vorbereitende Milizausbildung:

von bis

- erfolgreich abgeschlossen nicht erfolgreich abgeschlossen nicht absolviert

5. Vorgesehene Einteilung in der Einsatzorganisation (ersetzt nicht den Beorderungsantrag!):

TrpNr: OrgPlan: PosNr: MTC: PG (O/UO/M):

....., (Ort) (Datum) (Namensstempel, Unterschrift)

6. Ergeht an: Militärkommando / Ergänzungsabteilung (im Original)

Kopie an Wehrpflichtigen
Kopie zur Ablage bei der Einheit